



AUSZUG AUS DER BEITRAGSORDNUNG DES EV RAVENSBURG e.V.

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung obliegt der Erlass dieser Ordnung dem Vereinsausschuss.

(2) Die Abwicklung aller Beiträge und Gebühren gemäß dieser Ordnung erfolgt über die Hauptkasse des Vereins

(3) Die Bezahlung erfolgt ausschließlich auf die Kontoverbindungen

a. Kreissparkasse Ravensburg IBAN: DE76650501100048035635 BIC SOLADES1RVB

b. Raiffeisenbank Ravensburg DE62 6506 2577 0068 8200 03 BIC: GENODES1RRV

c. Kreissparkasse Ravensburg DE85 6505 0110 0101 1144 55 SOLADES1RVB.

(4) Gebühren und Beiträge sollen per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung beglichen werden. Barzahlung ist als Ausnahme zulässig. Der Einzug von Beiträgen und Gebühren erfolgt unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins und der Mandatsreferenz.

(5) Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Belastung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Gebühren oder Umlagen im begründeten Einzelfall zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Begründung ist in einer Protokollnotiz niederzulegen.

(7) Entscheidungen der Mitgliederversammlung fließen auch ohne Zustimmung des Vereinsausschusses in diese Ordnung ein.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Grundsätzliches zu den Mitgliedsbeiträgen regelt § 2 Abs. 5 der Satzung.

(2) Für die Mitgliedsbeiträge gelten die folgenden Stufen:

- 01 Kinder und Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr Euro 71,--
- 02 Erwachsene Euro 86,50
- 03 Ehepaare oder Partner mit gleicher Adresse: Euro 127,--
- 04 1 Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher bis 18 Euro 114,50
- 05 Familienbeitrag Euro 139,50
- 06 Auszubildende, Studenten, Rentner / Pensionäre Euro 71,--

(3) Beitragsbefreiungen gelten für folgende Mitglieder:

a. Gemäß § 10 Abs. 4 für Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

b. Für Schiedsrichter, auf den EV Ravensburg gemeldet sind

c. Für Mitglieder, die gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit sind.

(4) Beitragsstufen 01, 04 und 05 umfassen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 25 Jahren, sofern sie sich im Studium oder in einer Berufsausbildung befinden.

(5) Die Beitragsstufen 01, 04, 05 und 06 umfassen auch Jugendliche bis zu einem Alter von 25 Jahren, die sich in einer auf eine Ausbildung vorbereitende Tätigkeit wie zum Beispiel Praktikum, Bundesfreiwilligendienst oder Soziales Jahr befinden.

(6) Für die Beitragsstufen 03 bis 06 kann der Vorstand einen Nachweis darüber verlangen, dass die Voraussetzungen vorliegen.

(7) Der Mitgliedsbeitrag gilt für das Geschäftsjahr. Bei einem Vereinsaustritt oder Vereinsausschluss während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung, auch nicht anteilig.

(8) Bei einem Vereinseintritt nach dem 31.12. im laufenden Geschäftsjahr wird für dieses Geschäftsjahr der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 3 Spiel- und Trainingsbeiträge

(1) Zur Finanzierung des Spiel- und Trainingsbetriebes erhebt der Verein Spiel- und Trainingsbeiträge von den Mitgliedern seiner Mannschaften. Mit den Spiel- und Trainingsbeiträgen sind Eiszeiten, Kosten der Trainer sowie Fahrten zu Auswärtsspielen im Ligenspielbetrieb abgegolten.

(2) Für die einzelnen Mannschaften gelten folgende Spiel- und Trainingsbeiträge:

a.) Eishockey Jugend

1. Kind	U 7- U 11	Euro 297,00
	U 13, U 15	Euro 338,00
	U 17, U 20	Euro 343,00
2. Kind	U 7- U 11	Euro 246,00
	U 13, U15	Euro 286,00
	U 17, U 20	Euro 292,00
3. Kind	und weitere Kinder	frei

Torhüter ab U13: 50% der jeweils zutreffenden Kategorie.

Ehrenamtliche Trainer, Kinder von Betreuern und Ausschussmitglieder 50% der jeweils zutreffenden

Kategorie. (bei mehreren Kindern, Anrechnung beim ersten Kind)

(3) Für alle aktiven Spieler (bei Jugendlichen bis 16 Jahren vertreten durch ihre Eltern) besteht die Verpflichtung, 2 Ständdienste pro Saison zu leisten. Für jeden nicht geleisteten Dienst werden jeweils 40 Euro zum Saisonende bzw. bei Ausscheiden aus dem Aktivenstatus fällig. Werden mehr als 2 Dienste geleistet, ermäßigt sich der Beitrag gem. vorgenannter Ziffer (2) um 30 Euro pro Dienst.

§ 4 Beiträge und Gebühren übergeordneter Verbände oder Fachorganisationen

(1) Die mitgliederbezogenen Beiträge zum Württembergischen Landessportbund, zum Eissportverband Baden-Württemberg und zur Sportversicherung sind im Mitgliedsbeitrag des Vereins enthalten. Sie werden vom Verein an die jeweilige Organisation abgeführt.

(2) Die Gebühren für die Ausstellung von Spielerpässen werden vom Verein getragen.

(3) Die Einzellizenzen des DEB sind nicht in den Beiträgen und Gebühren des Vereins enthalten und sind vom dazu verpflichteten Mitglied im Einzelfall an den DEB zu bezahlen.

(4) Strafen und Verfahrensgebühren für Vergehen im Spielbetrieb (Disziplinar- und Matchstrafen) sind vom betreffenden Spieler zu tragen. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall unter Abwägung aller Umstände die Übernahme durch den Verein beschließen.

§ 5 Weitere Gebühren

(1) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf die Erhebung weiterer Gebühren beschließen, um den Aufwand für Einzelaktivitäten abzudecken.

(2) Für Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel Trainingscamps werden gesonderte Gebühren erhoben.

§ 6 Zahlungsverzug

(1) Jede Rechnung hat ab Zustellung ein Zahlungsziel von zehn Werktagen. Ist die Zahlungsfrist um mehr als zehn Werktage überschritten, erfolgt eine erste Mahnung mit einer neuerlichen Fristsetzung von zehn Werktagen. Für die Mahnung kann eine Gebühr von fünf Euro erhoben werden.

Erfolgt auf eine Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand das betreffende Vereinsmitglied vom Sportbetrieb suspendieren.

(2) Für den Rückstand bei Mitgliedsbeiträgen gilt § 2 Abs. 3 der Satzung.

§ 7 Arbeitseinsätze

Der Vorstand oder in ihrem Bereich die Abteilungsleitungen können Vereinsmitglieder zu verpflichtenden Arbeitseinsätzen einteilen. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bei Nichtteilnahme an eingeteilten Arbeitseinsätzen eine gesonderte Gebühr als Ersatz zu erheben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Beschluss des Vereinsausschusses in Kraft und ersetzt alle vor diesem Datum erlassenen Gebührenordnungen.